

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen -Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen-

hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 die Aufstellung der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen -Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dieser Änderung werden im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in den Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Oberlangen und Sustrum Anpassungen sowie Neuausweisungen von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen vorgenommen. Es handelt sich um die Baufenster der landwirtschaftlichen Betriebe in Fresenburg: FR 23b und FR 26, in Oberlangen: OL 37, in Sustrum: SU 16 und SU 85b.

Die Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung sind in den nachstehenden Kartenausschnitten dargestellt.

Standort Fresenburg: FR 23b

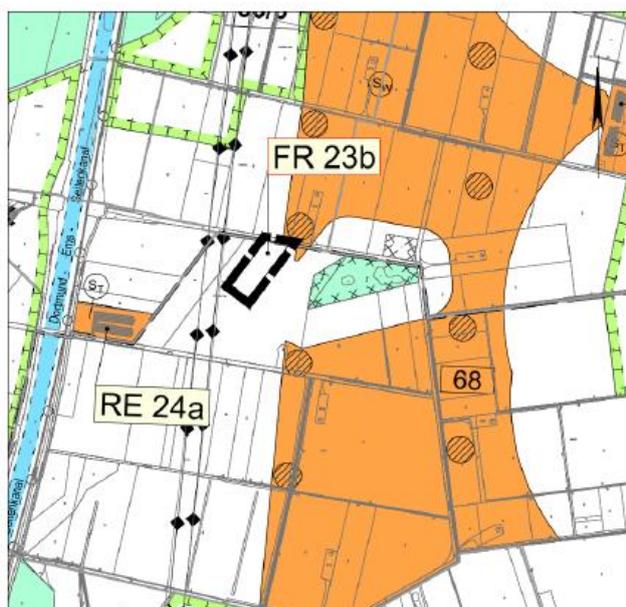


Abb. 10: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

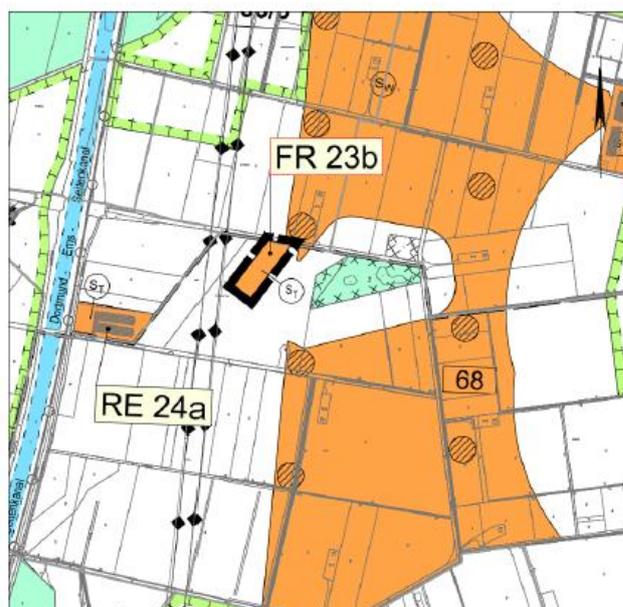


Abb. 11: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. FR 23b

Standort Fresenburg: FR 26

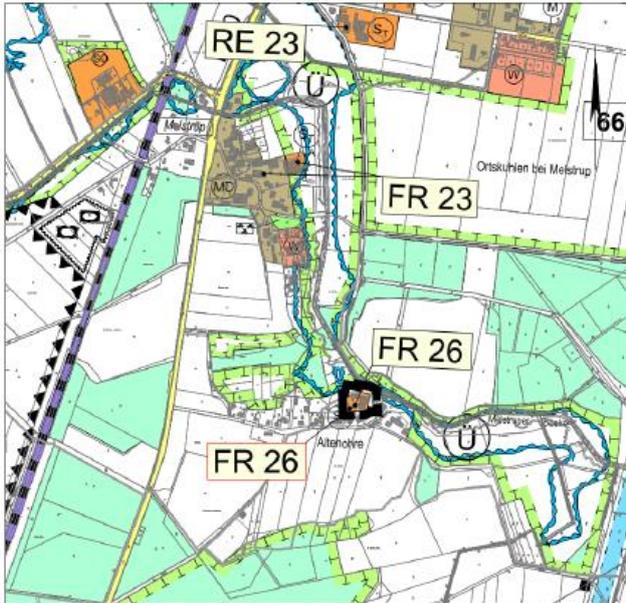


Abb. 13: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

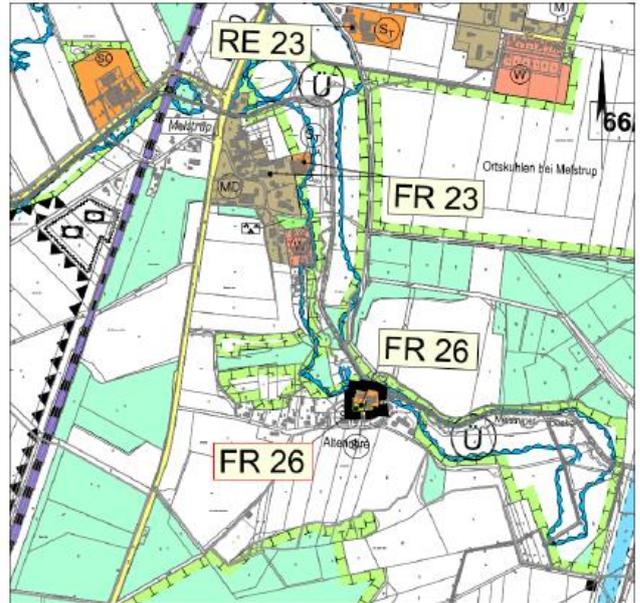


Abb. 14: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. FR 26

Standort Oberlangen: OL 37

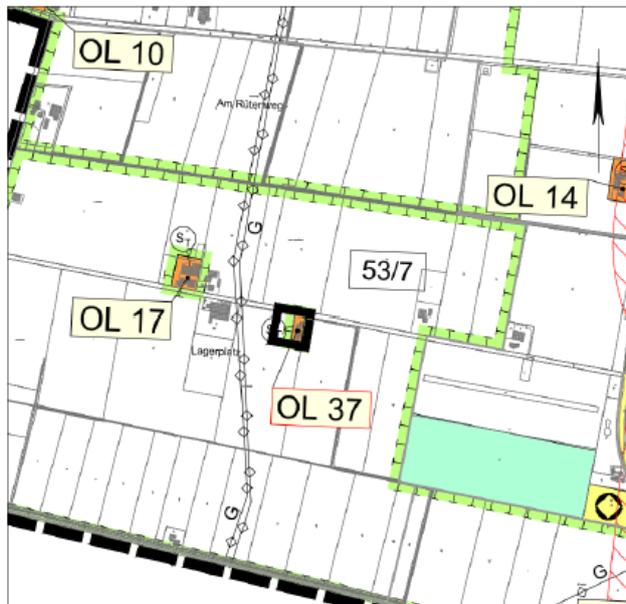


Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

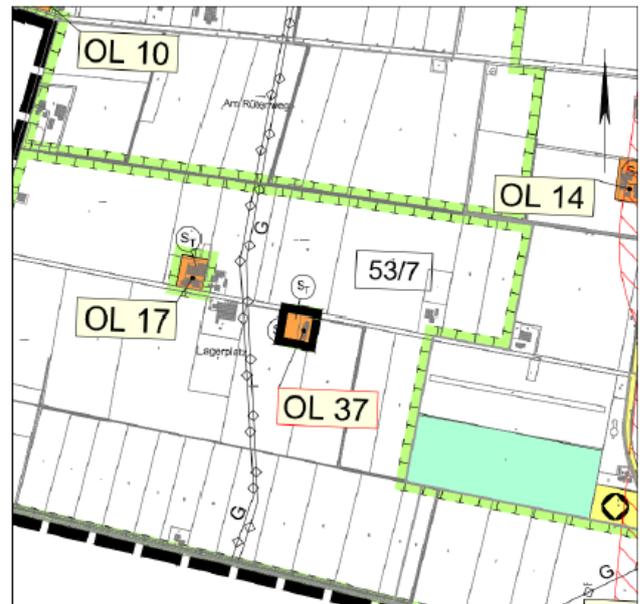


Abb. 2: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. OL 37

Standort Sustrum: SU 16

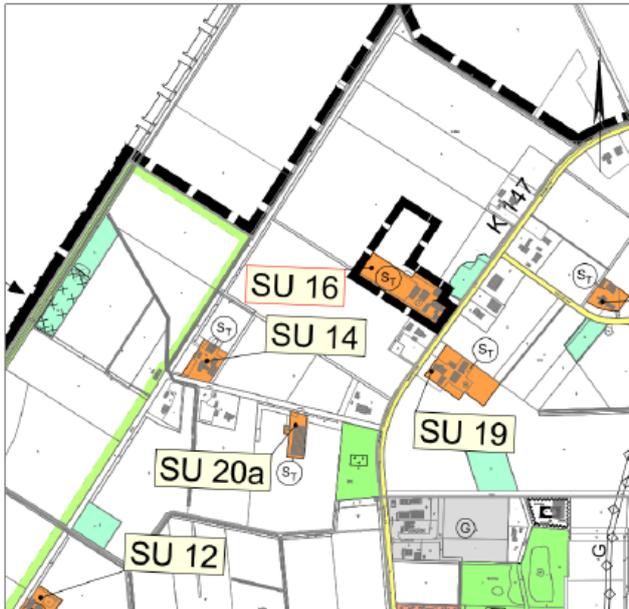


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

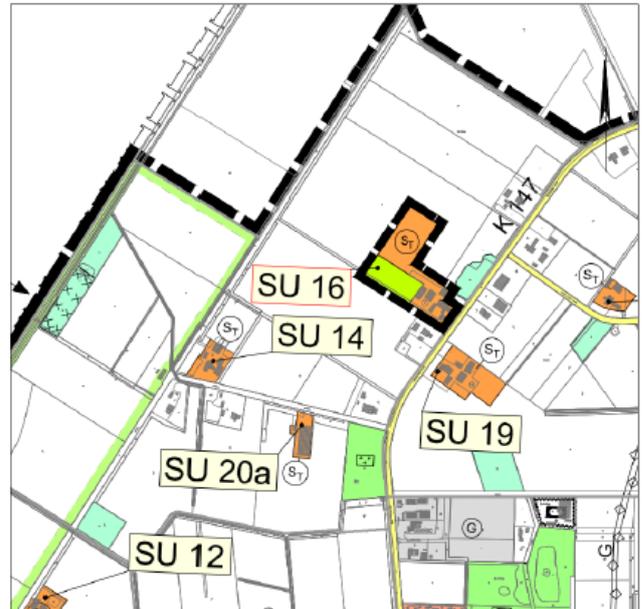


Abb. 5: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 16

Standort Sustrum: SU 85b

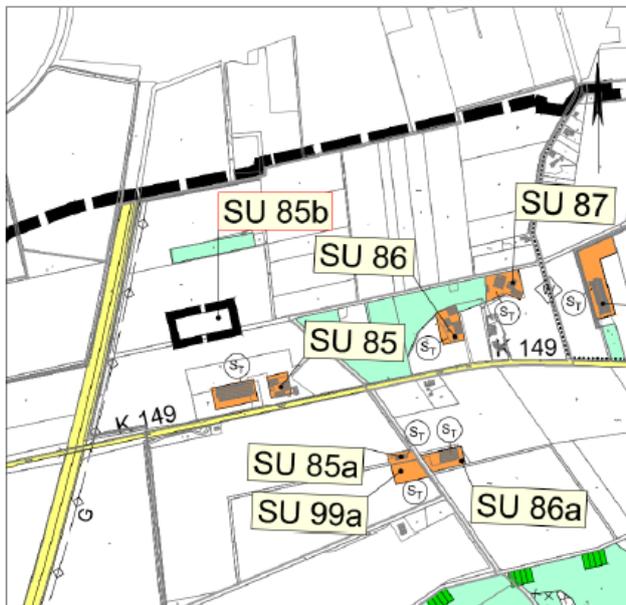


Abb. 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

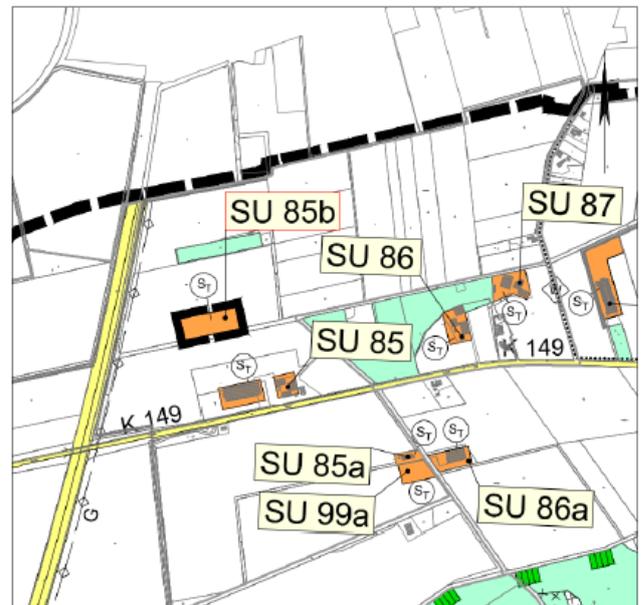


Abb. 8: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 85b

Der Aufstellungsbeschluss zur 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Des Weiteren ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer Veröffentlichung im Internet sowie öffentlichen Auslegung. Die Auslegungsunterlagen (Vorentwurf Planteil, Vorentwurfsbegründung und Anlagen) sind in der Zeit vom

04.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter bauleitplanung.sg-lathen.de veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Auslegungsunterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Flur im I. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Bauen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 08.30 Uhr-12.00 Uhr; 14.30 Uhr-16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr-12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der frühzeitigen Unterrichtung besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen.

Lathen, den 25.03.2024

Im Auftrag



- Markus Robin -